

Das Endziel ist erklärtermaßen die *Gleichschaltung mit dem sowjetischen Strafrecht*, wie sie beim Friedensschutzgesetz schon bis in den Wortlaut hinein vorliegt<sup>42)</sup>. Aufsätze sowjetischer Schriftsteller erscheinen in steigender Zahl in der NJ, daneben Arbeiten polnischer Wissenschaftler, solange sie in der Gleichschaltung tausend Schritt voraus waren. Die neuerdings vielzitierte „sozialistische Gesetzmäßigkeit“ wird hier im Anschluß an die Sowjetdoktrin als „Ausdruck der Politik der herrschenden Klasse“ definiert<sup>43)</sup>. Auch in der äußeren Form bemühte man sich, das sowjetische Vorbild eines für unsere Begriffe unerträglichen Byzantinismus nachzuahmen. Dessen Regeln verlangten es, jede wissenschaftliche Arbeit als Paraphrase eines *Stalin-Wortes* zu fassen, dessen Genialität der Autor ein über das andere Mal zu versichern hatte. So wurde jedes juristische Problem „im Lichte von *Stalins* Lehren“ gesehen. Seit dem Tode *Stalins* ist dieser Kult ebenso automatisch eingestellt worden. Daß die Fachpresse und die neu zu schreibenden Lehrbücher wie in der UdSSR verstaatlicht sind, versteht sich von selbst.

Allerdings hat man das „bereinigte“ StGB im Augenblick noch beibehalten. Man gibt aber auf Umwegen (durch polnische Autoren) schon seit längerer Zeit zu verstehen, daß „das Erbe der alten Rechtsnormen keinesfalls als etwas Dauerndes angesehen werden kann, sondern daß dieses Erbe ständig und konsequent zu liquidieren ist“. Der relative Stillstand der Gesetzgebung in den Jahren 1950 und 1951 wurde als „schöpferische Pause“ gekennzeichnet<sup>44)</sup>.

Daß das Strafrecht, wie das Recht überhaupt, ein Produkt des Staates, der zum Gesetz erhobene Wille des Staates ist, versteht sich für die neue Doktrin im wörtlichen Anschluß an die gegenwärtigen sowjetischen Autoritäten von selbst<sup>45)</sup>. Daß es eine Idee der Gerechtigkeit gibt, die auch dem Staat Grenzen zieht, wird überhaupt nicht diskutiert. In der steuerrechtlichen Theorie heißt es bereits ganz offen: „Die Besteuerung der Kapitalisten und Großbauern ist keine Gerechtigkeitsfrage, sondern eine Frage der Zweckmäßigkeit“<sup>46)</sup>.

Nun heißt es freilich im Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes an entscheidender Stelle, daß eine Entscheidung zu

42) Im einzelnen ersichtlich aus dem Aufsatz von *Trainin*, einem der bekanntesten sowjetischen Kriminalisten, NJ 1951, S. 248 ff.

43) *Lernell* (Warschau), NJ 1950, S. 483.

44) *Nathan*, „Die Gesetzgebung der DDR“, NJ 1952, S. 112. Vgl. auch NJ 1952, S. 433 ff.

45) *Geräts*, NJ 1950, S. 482.

46) *Lemmitz*, „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1949, S. 59; vgl. auch *Frenkel*, „Steuerpolitik und Steuerrecht in der SBZ“ („Bonner Berichte“ 1953, S.31).